

## Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

### Präambel

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 28.06.2012 die nachfolgende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde beschlossen:

### § 1

#### Bürgerhaushalt

Die Stadt Eberswalde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

### § 2

#### Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde beträgt jährlich:

**mindestens 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)**

(2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

### § 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.  
Die Vorschläge sind an Stadt Eberswalde  
Kämmerei  
zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

### § 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der: **31. August**

### § 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Eberswalde, Kämmerei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
  - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
  - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
  - c) die Stadt Eberswalde zuständig,
  - d) er umsetzbar ist und das vorgegebene Budget nicht überschreitet.

## **§ 6** **Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

## **§ 7** **Information der Einwohnerinnen und Einwohner**

Die Stadt Eberswalde informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere dem Amtsblatt - über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

## **§ 8** **Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

## **§ 9** **Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 27.02.2009 außer Kraft.